

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 71.

Sonntag den 12. März.

1854.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Mäckerordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir heute den hiesigen Bürger Herrn Karl Gustav Hoffmann als Meß- und Waarenmäcker für den hiesigen Platz verpflichtet haben.
Leipzig, den 7. März 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Rittler.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 8. März 1854.

Nach Eröffnung der Sitzung widmete der Vorsteher, Adv. Franke, dem Andenken des kürzlich verstorbenen Ersatzmannes Destillateur Freygang einige Worte der Erinnerung.

Bei dem Vortrage über die zur Registrande eingegangenen Gegenstände ertheilte das Collegium seine Zustimmung zu der Bestellung des Adv. Ludwig Müller alhier als Actors der Stadtgemeinde in Sachen derselben gegen den Gütervertreter des zu dem Vermögen des Schneidermeisters Mosich ausgebrochenen Concurse. Der Gütervertreter hat nämlich die Stadtgemeinde auf Herausgabe einer Caution von 200 Thlr. belangt, welche Mosich in einer wider ihn anhängigen Untersuchung beim Criminalamte bestellt und durch den Bruch des Handgelöbnisses verwickelt hat.

Der Vorsteher, auf das Interesse hinweisend, welches die Gemeindevvertretung daran nehmen müsse, über den Ausgang der für die Stadtgemeinde geführten Rechtsstreite unterrichtet zu sein, stellte hierzu den Antrag:

das Collegium möge den Rath ersuchen, am Schlusse jeden Jahres über den Erfolg der im Laufe desselben beendeten, für die Stadt geführten Prozesse Mittheilung zu machen.

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

St.-R. Dr. Hauschild stellte hierauf die Frage, ob die Stadtgemeinde besondere, fest angestellte Actoren habe, wie z. B. der Staat in den Finanzprocuratoren. Nach seiner Meinung sei dies sehr vortheilhaft, da sich von solchen bleibenden, mit allen einschlagenden Verhältnissen bekannten Vertretern eine sichere, schnellere und glücklichere Beendigung der Prozesse erwarten lasse. Adv. Anschütz entgegnete darauf, daß er eine solche Einrichtung nicht für erforderlich halte, indem gewiß jeder öffentliche Sachwalter auch für befähigt zur Führung der städtischen Rechtsgeschäfte anzusehen sei. Vicevorsteher Klein fügte hinzu, daß der Rath seit einigen Jahren im Wesentlichen dem Wunsche des Dr. Hauschild entspreche, indem er in der Regel dem Herrn Adv. Ludwig Müller die Prozesse für die Stadt übertrage. St.-R. Dr. Heyner erachtete es für angemessen, auch bei Führung der Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde die Concurrenz walten zu lassen. Der Vorsteher wies demnach auf §. 185 der Städte-Ordnung hin und sprach die Befürchtung aus, daß das Zustimmungsrecht des Collegiums darunter leiden werde, wenn man einmal für immer bleibende Actoren bestelle.

Da St.-R. Dr. Hauschild einen besonderen Antrag nicht stellte, so wurde dieser Gegenstand verlassen.

Die Anstellung des Sparcassen-Expedienten Popp als Controlleurs beim Leihhause wurde mitgetheilt, auch der städtischen Arbeitsnachweisung, so wie der Speiseanstalt und deren Leitern für Ueberfendung der Jahresberichte über ihre Wirksamkeit im verfloffenen Jahre, ingleichen dem Directorium am Conservatorium

der Musik für die Einladung zu der kürzlich abgehaltenen Hauptprüfung an dieser Anstalt der Dank des Collegiums zu Protokoll erklärt.

Eine Eingabe des Tischlermeisters Albrecht und Gen., die Errichtung einer Bäckerei in dem neuen Anbaue vor dem Windmühlen- und Zeiger Thore betreffend, wurde vom Adv. Anschütz zu der fernigen gemacht und an den Verfassungsausschuß überwiesen.

Auf Antrag des Dr. Heyner erklärte sich sodann der Vorsteher bereit, über den demaligen Stand der Angelegenheit bezüglich des Miethregulativs Erkundigung einzuziehen und in nächster Sitzung darüber weitere Mittheilung zu machen.

Hierauf trug St.-R. Dr. Stephani

das Gutachten der Ausschüsse zum Finanzwesen und zum Polizeiamte vor: über die vom Rath beschlossene Erhöhung des wöchentlichen Lohnes der Polizeidiener, einschließlich der Officianten, um 15 Ngr. für den Kopf.

Der Rath hat diesen Beschluß auf einen Antrag des Polizeiamtes gestützt, in welchem derselbe folgendermaßen begründet wird:

„Bereits seit Jahren haben die Besoldungsverhältnisse unserer Dienerschaft unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß es dringend nothwendig sei, die pecuniäre Lage dieser Leute einigermaßen zu verbessern. Es bestehen nämlich in dieser Beziehung demal im Hauptwerke noch dieselben Gehaltsätze, wie sie im Jahre 1831 normirt worden sind. Hiernach erhalten

der Officiant (Unterwachmeister) und die beiden ersten Diener	5 Thlr. — Ngr. wöchentlich,
die vier folgenden	4 " 15 " "
die sechs darauf folgenden	4 " — " "
die zehn nächsten	3 " 15 " "
und die 49 Diener der letzten Classe	3 " — " "

„Außerdem wird jedem Diener alljährlich ein „Dienstrock“, ein Paar Tuchbeinkleider, 5 Thlr. Stiefelgeld und alle zwei Jahre eine Dienstmütze verabreicht. Läßt sich nun nicht verkennen, daß diese Löhnungsquoten unsere Diener trotz der weiter unten zu berührenden, eben so schwierigen als vielseitigen Dienstansprüche, welche von Jahr zu Jahr in Zunahme begriffen sind, in die Lebensverhältnisse der beschränkteren Arbeiterclassen hinweisen, so dürfte diese Lage um so eher eine gerechte Berücksichtigung verdienen, als nicht nur in den letzten Decennien die allgemeinen Lebensbedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Unterhalt eine stete Steigerung erlitten haben (welche gerade für kleine Haushaltungen doppelt fühlbar ist) und, ganz abgesehen von den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen, zweifellos für die Zukunft erleiden werden, sondern auch die günstigen Erwerbsquellen unserer Stadt dem größeren Theile des Arbeiterstandes einen Verdienst gewähren, welcher die Lage dieser Leute bei Weitem günstiger gestaltet, als dies an irgend einem anderen Orte der Fall ist.

„Gerade dieser letztere Umstand aber hat uns, und zwar in der